



# Gäbelbachverein

## Statuten

Nur der Einfachheit halber wurde bei der Formulierung dieser Statuten auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind aber Frauen überall eingeschlossen.

### **Name, Zweck**

#### Art.1

##### Name

Unter dem Namen „Gäbelbachverein“ besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist Mitglied der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (vbg) und politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 2

##### Zweck

- die zwischenmenschlichen Beziehungen im Gäbelbachquartier und die Kontakte mit den umliegenden Quartieren zu fördern,
- die Interessen der Quartierbewohner zu wahren,
- Gemeinschaftsanlagen selber oder in Verbindung mit anderen Organisationen zu betreiben,
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu erleichtern.

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, die sich ähnlicher Zielsetzungen annehmen.

#### Art. 3

##### Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Mitgliederbeiträge**

#### Art.4

##### a) Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einzelpersonen
- Organisationen
- Behörden
- Firmen

Sofern diese mit dem Gäbelbachquartier in Beziehung stehen. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Einzahlung des Mitglieder-beitrages.

##### b) Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, welche den Verein unterstützen.

#### Art. 5

#### Austritt

Der Austritt kann per Ende Jahr erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 6

##### Ausschluss

Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins ausschliessen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht innert sechs Monaten nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.

#### Art. 7

##### Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- Einzelmitglied max. Fr. 40.-
- Familienmitglied max. Fr. 60.-
- Kollektivmitglieder max. Fr. 200.-

Die Mitgliederbeiträge können durch Vereinsbeschluss den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

#### **Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfassung**

#### Art. 8

##### Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers für eine Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung und Änderung der Statuten des Gäbelbachvereins
- Genehmigung Finanzreglement
- Behandlung von Rekursen
- Behandlung von Geschäften, die von den Mitgliedern schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

#### Art. 9

##### Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Vier juristische Personen, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren können eine Einberufung verlangen. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt; er braucht nicht Mitglied zu sein. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden. Die Mitgliederversammlung muss 8 Wochen vor der Versammlung mittels persönlicher Einladung angekündigt werden.

#### Art. 10

##### Beschlussfassung

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben zwei Stimmen, sofern beide Partner anwesend sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Statutenänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

#### Art. 11

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und den übrigen Vorstandsmitgliedern. Er zählt höchstens 14 Mitglieder.

Die Eigentümer des Freizeittrakts und die Eigentümer der Wohngebäude können gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder bezeichnen. Der Präsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Gäbelbachquartier wohnen.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen und wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Für das Protokoll gelten die gleichen Bestimmungen wie in Art. 9. Die im Quartier tätigen Gemeinwesenarbeiter der vbg können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### Art. 12

##### Befugnisse

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss der Miet- und Pachtverträge mit den Besitzern des Freizeitrakts.
- Erstellen des Budgets
- Beschluss über Investitionen ausserhalb des Budgets gemäss Finanzreglement
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Vorschlag an die vbg zur Anstellung oder Abberufung vbg-Mitarbeiter
- Wahl des Büros
- Wahl der zur Verwirklichung des Vereinszweckes nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Genehmigung von Betriebsvereinbarungen mit Betriebsgruppen.
- Erstellen eines Jahresprogrammes
- Finanzreglement zu Handen Mitgliederversammlung
- Erstellen von Reglementen
- Alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Geschäfte

#### Art. 13

##### Büro

Das Büro des Vorstandes setzt sich aus höchstens fünf Vorstandsmitgliedern zusammen unter Einschluss des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers.

Es besorgt die laufenden Geschäfte und bereitet die Vorstandssitzung vor.

Die im Quartier tätigen Gemeinwesenarbeiter der vbg können mit beratender Stimme teilnehmen.

#### Art. 14

##### Betriebliches

Für das Betriebliche ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren.

#### **Rechnungsrevisoren**

#### Art. 15

##### Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Vornahme der jährlichen Rechnungsprüfung legen die Revisoren der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Bericht vor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Haftung, Vereinsauflösung**

#### Art. 16

##### Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Büros.

#### Art. 17

##### Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen ist der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (vbg) zu übergeben, diese hat das Vermögen zweckgebunden für das Quartier einzusetzen oder wenn diese nicht mehr besteht den Institutionen des Stadtteil 6 für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

## **Geschäftsjahr**

### Art. 18

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Gäbelbachverein vom 16. Oktober 1969 beschlossen. Abgeändert an der Mitgliederversammlung vom 7. September 1971, 21. November 1972, 21 September 1973, 21. Juni 1974, 26. Juni 1976, 25. April 1986, 4. November 1988, 14. Januar 1994, 3. November 1995, 6. November 1998, 29. April 2016